

Preisblatt

zu den Bestimmungen für die allgemeinen Preise der Ersatzversorgung mit Strom in Grundversorgungsgebieten der Stadtwerke Rosenheim Versorgungs GmbH

gültig ab 1. Januar 2022

Ersatzversorgung im Sinne des § 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) liegt vor, sofern Letztverbraucher über das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Niederspannung Energie beziehen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann.

Die Belieferung im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Ersatzversorgung i. S. d. § 38 EnWG erfolgt für maximal drei Monate zu den nachfolgenden Preisen der Ersatzversorgung.

1 Ersatzversorgungspreise für Haushaltskunden¹ ohne Leistungsmessung

Die Ersatzversorgungspreise entsprechen den allgemeinen Preisen der Grundversorgung mit Strom der Stadtwerke Rosenheim Versorgungs GmbH.

2 Ersatzversorgungspreise für Nicht-Haushaltskunden ohne Leistungsmessung

(Spannungsebene Niederspannung - NSP)

2.1 Arbeitspreis

	Netto ² Cent/kWh	Brutto Cent/kWh
2.1.1 Energiepreis ³	26,30	31,30

3 Ersatzversorgungspreise für Nicht-Haushaltskunden mit Leistungsmessung

(Spannungsebene Niederspannung - NSP)

3.1 Arbeitspreis

	Netto ² Cent/kWh	Brutto Cent/kWh
3.1.1 Energiepreis ³	26,30	31,30

4 Ersatzversorgungspreise für Nicht-Haushaltskunden mit Leistungsmessung

(Spannungsebene Umspannung – MSP/NSP und Mittelspannung – MSP)

Die Ersatzbelieferung erfolgt analog zur gesetzlichen Regelung für Ersatzversorgung für maximal drei Monate zu den nachfolgenden Preisen der Ersatzbelieferung.

4.1 Arbeitspreis

	Netto ² Cent/kWh	Brutto Cent/kWh
4.1.1 Energiepreis ³	26,30	31,30

Stadtwerke Rosenheim Versorgungs GmbH, Bayerstraße 5, 83022 Rosenheim

Telefon +49 8031 365-2626
Telefax +49 8031 365-2700

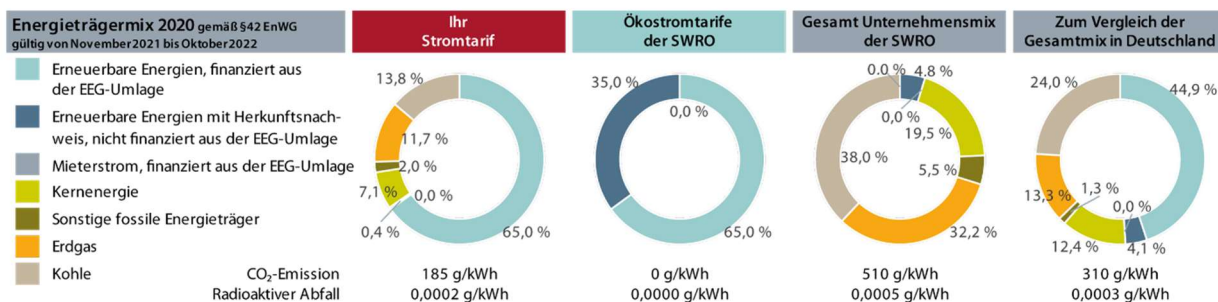
versorgung@swro.de
www.swro.de

Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
IBAN DE83 7115 0000 0000 0056 94
BIC BYLADEM1ROS

Registergericht Traunstein HRB 16114
Gläubiger-ID DE24 SRV0 0000 0033 20
USt-IdNr. DE239851078
Sitz der Gesellschaft Rosenheim

Geschäftsführer
Dr.-Ing. Götz Brühl
Vorsitz im Aufsichtsrat
Oberbürgermeister Andreas März

5 Umstellung des jährlichen Abrechnungszyklus nach Kundenwunsch auf ⁴		Netto² Euro/Stück	Brutto Euro/Stück
5.1	monatlich (elf zusätzliche Abrechnungen pro Jahr)	6,30	7,50
6 Zahlungsverzug		Netto Euro	Brutto Euro
6.1	Kosten ab 2. Mahnung „letzte Zahlungsaufforderung“	0,80 ⁵	0,80
6.2	zusätzliches Entgelt bei Ratenvereinbarung, je Rate	3,00 ⁵	3,00
6.3	Ermittlungsentgelt bundesweit	10,00 ²	11,90
7 Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung		Netto² Euro	Brutto Euro
7.1	Kosten für die Unterbrechung der Belieferung	40,60 ⁵	40,60
7.2	Kosten für die Wiederherstellung der Belieferung	40,60 ²	48,31



¹ Haushaltskunden nach § 3 EnWG sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke verbrauchen.

² Zuzüglich der derzeit gültigen Umsatzsteuer in Höhe von 19 %.

³ Zusätzlich zum Energiepreis zu entrichten ist das Netznutzungsentgelt, der Messstellenbetrieb, die EEG-Umlage, die Stromsteuer, die KWKG-Umlage, die § 19 StromNEV-Umlage, die Offshore-Netzumlage, die Abschaltbare Lasten Umlage, die Konzessionsabgabe.

⁴ Um eine unterjährliche Abrechnung erstellen zu können, müssen die Zählerstände vom Kunden mitgeteilt werden.

⁵ Die genannten Kosten unterliegen nicht der Steuerpflicht.